



Anhang 3

Anhang zum Reglement

Integritäts- und Loyalitätsbestimmungen

1. **Geltungsbereich**
Die nachfolgenden Vorschriften gelten für den Stiftungsrat sowie für alle von der Stiftung beauftragten Personen/Institutionen.
2. **Anzuwendende Regeln**
Die gesetzlichen Bestimmungen zur Loyalität und Integrität in der Vermögensverwaltung (Art. 51 b BVG und Art. 48f bis 48l BVV2) dienen als Grundlage für die nachfolgenden Bestimmungen.
3. **Allgemeines**
Der Stiftungsrat ist dafür besorgt, dass die Verantwortlichen über die Richtlinien zur Integrität und Loyalität informiert sind. Er überwacht die Einhaltung der Vorschriften. Mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen/Institutionen haben die in Art. 48 BVV2 aufgeführten Voraussetzungen zu erfüllen.
4. **Vermögensvorteile**
Die Art und Weise der Entschädigung von beauftragten Personen/Institutionen muss eindeutig bestimmbar und in einem schriftlichen Vertrag festgehalten sein. Grundsätzlich sind alle Vermögensvorteile, welche die vereinbarte Entschädigung übersteigen, der Stiftung abzuliefern. Es dürfen keine Einladungen, Geschenke und anderen persönlichen Vermögensvorteile entgegengenommen werden, die ohne die Stellung in der Stiftung nicht gewährt würden. Von diesen Grundsätzen ist Folgendes ausgenommen:
 - a) Gelegenheitsgeschenke: Als Gelegenheitsgeschenk gelten einmalige Geschenke im Wert von höchstens CHF 200 pro Fall und CHF 2'000 pro Jahr.
 - b) Einladungen: Einladungen zu einer Veranstaltung, bei welcher der Nutzen für die Stiftung im Vordergrund steht wie zum Beispiel Fachseminare, falls sie nicht mehr als einmal pro Monat stattfinden. Zulässige Veranstaltungen sind in der Regel beschränkt auf einen Tag, gelten nicht für eine Begleitperson und sind mit dem Personenwagen oder öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Am Mittag oder am Abend kann eine gesellschaftliche oder soziale Veranstaltung daran anschliessen.

Die Annahme von persönlichen Vermögensvorteilen in Form von Geldleistungen (Bargeld, Gutscheine, Rabatte etc.) von über CHF 50 ist nicht zulässig.
5. **Einschränkung der Handelsaktivität der in der Vermögensverwaltung involvierten Personen**
Als in der Vermögensverwaltung involviert gelten alle Personen, die für die Stiftung Entscheidungen zum Kauf oder Verkauf von Anlagen treffen oder über solche Entscheidungen informiert sind. Für diese Personen verboten sind gleichlautende Eigengeschäfte, welche vorgängig (Front-Running), parallel (Parallel Running) oder unmittelbar nach der Durchführung (After-Running) von Handelsaufträgen der Stiftung durchgeführt werden. Werden solche Geschäfte zur Umgehung dieser Bestimmungen über dritte Personen abgewickelt, so werden diese wie Eigengeschäfte behandelt.



teiico

Vorsorge. Bank. Immobilien.

6. Churning

Verboten ist das Umschichten des Depots der Stiftung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund.

7. Offenlegung von Interessenverbindungen

Alle von diesen Vorschriften betroffenen Personen sind verpflichtet, die Interessenverbindungen offenzulegen, welche ihre Unabhängigkeit bei der Ausübung ihrer Tätigkeit beeinträchtigen könnten. Die Offenlegung erfolgt frühestmöglich, spätestens jedoch vor Abschluss eines Geschäfts, Durchführung einer Wahl oder einer Anstellung. Personen mit einer Interessenverbindung, welche die Unabhängigkeit beeinträchtigen kann, treten bei der betreffenden Entscheidung sowie deren Vorbereitung und Beratung oder Überwachung in den Ausstand.

8. Jährliche Erklärungen

Von allen betroffenen Personen fordert der Stiftungsrat jährlich eine persönliche schriftliche Erklärung ein. Darin ist zu bestätigen, dass die Loyalitätsbestimmungen bekannt sind, dass keine ungerechtfertigten Vermögensvorteile entgegengenommen wurden, dass keine verbotenen Eigengeschäfte getätigt wurden und keine nicht offengelegten Interessenkonflikte bestehen.

9. Sanktionen

Verstöße werden sanktioniert. Bei Verstößen gegen die Integritäts- und Loyalitätsvorschriften ergreift der Stiftungsrat angemessene Massnahmen. Diese können von einer Ermahnung oder Verwarnung bis zur Auflösung des vertraglichen Verhältnisses führen. Vorbehalten bleibt die Einleitung strafrechtlicher Massnahmen.

Schwyz, 19. Januar 2018